



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Fragen und Antworten zu Webinare Juni 2024

Verpflichtende Energieaudits nach dem Energiedienstleistungsgesetz
- Aktueller Überblick

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Wichtige Hinweise	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Themen inhaltlich zur Präsentation.....	5
1.1 Anzahl verpflichteter Unternehmen – KMU	5
1.2 Bußgeld – Stichprobe	5
1.2.1 Bußgeld	5
1.2.2 Stichprobe	6
1.3 EDL-G Novelle.....	7
1.3.1 Termin für die Novellierung.....	7
1.3.2 Schwellenwerte	7
1.3.3 Übergangszeit.....	8
1.4 Energieaudit – Zyklus von 4 Jahren	9
1.5 Energieleistungsvertrag.....	9
1.6 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.....	10
1.6.1 Zu Weiterbildungsträger	12
1.6.2 BAFA oder DENA.....	12
1.6.3 Anerkennung von Fort- und Weiterbildung.....	13
1.7 Maßnahmen / Umsetzungspläne	14
1.7.1 Veröffentlichung.....	16
1.7.2 Frist / Schwellenwert.....	17
1.7.3 Nutzungszeit / VALERI	18
1.7.4 EnSimiMaV.....	19
1.8 öffentliche Stelle.....	19
1.9 Unternehmen	21
1.10 Verpflichtetes Unternehmen.....	21
1.11 90%-Regelung / MSV / Bagatellschwelle.....	23
2. EnMS / UMS Einrichtung / Zertifizierung.....	23
3. Gesamtendenergieverbrauch	25
3.1 Verluste.....	26
3.2 Regenerative Energien & Umgebungswärme	26
3.3 Energieträger.....	27

Wichtige Hinweise

Fragen ausgewertet aus Webinar vom 05.06.2024, 11.06.2024, 19.06.2024, 26.06.2024

Die Fragen der Teilnehmer, die während der Webinare im Juni im Chat gestellt wurden, sind in diesem Dokument zusammengefasst, zum Teil umformuliert, auf einheitliche Stichworte und Begriffe angepasst worden.

Hinweis zu den Antworten in Bezug auf die kommende Novellierung! Die Angaben zur Auslegung der Novellierung des EDL-G und Anpassungen im EnEfG basieren auf den aktuellen Entwürfen des Gesetztes.

Abkürzungsverzeichnis

AAE-Tool	Tools zur Abschätzung der Auswirkungen von Energiemanagementsystemen
Abs.	Absatz
AfA	Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive, EU -Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DENA	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBN	Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EED	Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023
EEE	Energie-Effizienz-Experten
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
EN	Europäische Norm
EnAuditFoV	Energieauditor Fort- und Weiterbildungsverordnung
EnEfG	Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz)
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
EnMS	Energiemanagementsystem
EnSimiMaV	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung)
EPIA	Maßnahme zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung (en: energy performance improvement action)
EU	Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISO	International Organization for Standardization
KMU	Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 sind
kWh/a	Kilowattstunden pro Jahr
Min	Minuten
MSV	Multi-Site-Verfahren
OREA	Online Energieauditerklärung
PV	Photovoltaik
UE	Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Min)
UMS	Umweltmanagementsystem
US GAAP	Generally Accepted Accounting Principles, deutsch: Allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze der Vereinigten Staaten)
VALERI	Bewertung von energiebezogenen Investitionen – DIN EN 17463
WEA	Windenergieanlage

1. Themen inhaltlich zur Präsentation

1.1 Anzahl verpflichteter Unternehmen – KMU

- **Wie hoch ist die Anzahl der verpflichteten Unternehmen (Energieaudit / EnMS/UMS) mit der neuen Regelung EnEfG und Novelle EDL-G?**
Laut dem AAE-Tool, welches im Rahmen der zugrundeliegenden [Studie zur Wirkung von Energiemanagementsystemen](#)¹ aus dem Jahr 2022 entwickelt wurde, unterliegen schätzungsweise zukünftig ca. 22.800 Unternehmen den Anforderungen der § 8 EDL-G und § 8 EnEfG. Davon besitzen ca. 10.422 Unternehmen einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh/a und weniger als 7,5 GWh/a und unterliegen somit der Energieauditpflicht. 12.378 Unternehmen haben demnach einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh/a und unterliegen der Verpflichtung zur Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen. Dies beinhaltet alle Unternehmen unabhängig ihres Unternehmensstatus.
- **Fehlen in der Darstellung der 22.800 Unternehmen die KMU? (Kommen da nicht alle KMU, die wirtschaftlich tätig sind mit mehr als 2,77GWh Energieverbrauch dazu?)**
Nein, diese sind bereits inkludiert. Die Zahlen wurde über das AAE-Tool auf Basis aller 3,3 Mio. Unternehmen in Deutschland ermittelt.
- **Wie viele Energieauditoren stehen den Unternehmen gegenüber?**
Aktuell sind 5.677 Energieauditoren nach dem EDL-G beim BAFA freigegeben.
- **Wer oder wie werden diese KMU identifiziert?**
KMU werden mittels ihrer Wirtschaftsdaten (Anzahl Beschäftigte, Jahresbilanz und Jahresumsatz) aus einer zugekauften Datenbank ermittelt.

1.2 Bußgeld – Stichprobe

1.2.1 Bußgeld

- **Wie hoch sind die maximalen Beträge für Bußgelder?**
Gemäß § 12 EDL-G können Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bis zu 50.000 € geahndet werden. Nach § 19 EnEfG können u. a. für ein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder ein nicht rechtzeitig eingerichtetes Energie- oder Umweltmanagementsystem mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- **Gibt es Bußgelder auch bei marginalen Fristüberschreitungen?**
Eine Verlängerung der Umsetzungsfristen der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 EDL-G sowie § 8 und § 9 EnEfG ist nicht vorgesehen. Allerdings sanktioniert das EnEfG nur verschuldete Fristversäumnisse als Ordnungswidrigkeit. Die Verfolgung liegt im Ermessen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Verwaltungsbehörde. Es ist wichtig zu betonen, dass ein objektiver Hinderungsgrund für unverschuldete Fristversäumnisse umso schwerer nachvollziehbar ist, je länger die Frist überschritten wurde. Die Bewertungsspielräume des BAFA werden im Zeitablauf somit zunehmend begrenzt.
- **Gibt es ein Bußgeld bei Fristüberschreitung, wenn dies übersehen wurde, oder die Verpflichtung nicht bekannt / bewusst war? Gibt es eine Nachfrist?**
Eine Fristüberschreitung stellt immer einen Bußgeldtatbestand dar. Die Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich nicht vorgesehen und muss demnach unter Berücksichtigung des Ermessens des BAFA verfolgt werden.

¹ https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/studie_wirkung_enm_systeme_2022.html

- **Wenn ein Unternehmen ein Energieaudit verfristet durchgeführt hat, ist es dennoch eine Ordnungswidrigkeit?**
Ja, gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 1 EDL-G stellt ein nicht fristgerechtes Energieaudit einen Bußgeldtatbestand dar.
- **Können Sie Beispiele für Mängel im Energieaudit oder Energieauditbericht nennen, die zu Bußgeldverfahren führen können?**
Einerseits kann eine fehlende Repräsentativität zu einem Bußgeldverfahren führen. Das bedeutet, dass das durchgeführte Energieaudit nicht mindestens 90% des Gesamtendenergieverbrauchs abdeckt. Wenn beispielsweise nur 60% des Gesamtendenergieverbrauchs untersucht wurden, ist das Energieaudit nicht ordnungsgemäß durchgeführt und es kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
Andererseits kann auch eine fehlende Norm- und Gesetzeskonformität ein Grund für ein Bußgeldverfahren sein. Dies ist der Fall, wenn das Energieaudit technisch nicht korrekt ausgeführt wurde, was im Rahmen der technischen Prüfung durch unsere Ingenieure festgestellt wird. Als Orientierung für ein technisch konformes Energieaudit dient unser Leitfaden für die Erstellung von Energieauditberichten.
- **Was passiert, wenn die Frist vom 18.11.2023 verpasst wurde? Gibt es hier eine Mahnung?**
Nein, dieses Datum markiert das Inkrafttreten des EnEFG. An diesem Tag waren alle Unternehmen angehalten, ihren durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre zu ermitteln, um zu prüfen, ob sie der gesetzlichen Pflicht nach §8 EnEFG unterliegen. Sollte dies der Fall gewesen sein, müssen die betreffenden Unternehmen bis spätestens zum 18.7.2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem vollständig eingerichtet haben.
- **Stehen Energieauditoren in der Haftung bei Bußgeldern? Bei mangelhafter Durchführung ...**
Nein, das Bußgeldverfahren wird in zutreffenden Fällen gegen die Geschäftsführung des angeschriebenen Unternehmens gerichtet. Haftungsfragen müssen in den Verträgen zwischen Unternehmen und Energieaudit durchführenden Personen festgelegt werden.
- **Wir haben einen Interessenten, der die Pflicht für ein Energieaudit " (Termin war 2023) "aussitzt", da er unter 2,77 GWh/a Gesamtendenergieverbrauch liegt. Hier könnte die Stichprobe natürlich stattfinden und die Ordnungswidrigkeit noch gelten, richtig?**
Ja, sollte das Unternehmen z. B. das aktuellste Energieaudit 2023 fertigstellen müssen und tut dies nicht, so kann gegen dieses Unternehmen im Rahmen der Stichprobenkontrolle ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

1.2.2 Stichprobe

- **Wie werden die Unternehmen für die Stichproben ausgewählt, wenn das BAFA keine Angaben zum Energieverbrauch der Unternehmen hat? Werden alle angeschrieben?**
Nein, mittels einer Stichprobe werden Unternehmen aus einer zugekaufte Unternehmensdatenbank ausgewählt. Anhand der dort hinterlegten Angaben der Wirtschaftszweigklassifikation der Unternehmen kann diese auf energieintensiven Branchen ausgerichtet werden.
- **Können bei einer Stichprobe auch die zuständigen Energieauditoren angeschrieben werden, zum Beispiel, wenn der Ansprechpartner nicht mehr im Unternehmen ist?**
Das erste Anschreiben geht immer an die Geschäftsführung des relevanten Unternehmens. Bei der Rückmeldung kann das Unternehmen festlegen, wer als Ansprechperson bzw. Bevollmächtigter im Rahmen der Stichprobe festgelegt werden soll. Sofern das Unternehmen den Energieauditor als Bevollmächtigten festlegt, geht die Kommunikation dann über diesen.
- **Wie hoch ist die Quote für untersuchte Energieaudits / Energieauditberichte?**
Aktuell liegt die Quote bei 20 % der 50.000 nach § 8 EDL-G verpflichteten Unternehmen. Das bedeutet, dass innerhalb von vier Jahren 10.000 Unternehmen im Rahmen einer Stichprobenkontrolle aufgefordert werden, ihre Durchführung über das elektronische Rückmeldeformular zu melden. Dabei werden 20 % dieser Unternehmen aufgefordert, ihren Energieauditbericht für eine vertiefte technische Prüfung einzureichen.

- **Warum muss eine OREA-Meldung abgegeben werden, da diese unabhängig von der Stichprobe ist?**
Die Online-Energieauditerklärung ist eine Pflichtmeldung nach § 8c Abs. 1 EDL-G und muss von allen verpflichteten Unternehmen abgegeben werden, die ein Energieaudit abgeschlossen haben, die Energieauditpflicht im Rahmen der 90%-Regel erfüllt haben oder unterhalb der Bagatellschwelle liegen. Da nur ein Teil der verpflichteten Unternehmen im Rahmen der Stichprobe geprüft werden kann, wurde 2019 die Abgabe der Online-Energieauditerklärung eingeführt, um ein einheitliches und übergreifendes Meldeverfahren zu etablieren.
- **Wann werden Unternehmen im Rahmen von Stichproben angeschrieben?**
Eine Stichprobenziehung erfolgt mehrmals im Jahr zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Im Rahmen dieser Ziehung werden Unternehmen von uns per Anschreiben aufgefordert, die relevanten Nachweise zur Pflichterfüllung im Rahmen der Stichprobenkontrolle zu erbringen.
- **Warum so kurze Fristsetzungen von 4 Wochen!? 4 Wochen ist zu kurz! Die Unternehmen nehmen Kontakt mit Auditoren auf etc. Das benötigt Zeit!**
Die Vier-Wochenfrist ist eine erstmalige Frist zur Einreichung der relevanten Nachweise bzw. des Rückmeldeformulars zur Stichprobenkontrolle. Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann diese jederzeit mit Begründung per Email oder Anruf verlängert werden.
- **Hat das BAFA auch die Möglichkeit einen positiven Prüfungsbescheid zu verweigern? Der Fall ist im Ablauf nicht vorgesehen.**
Das BAFA erstellt erst einen positiven Prüfungsbescheid, wenn alle festgestellten Mängel im Energieaudit bzw. im Energieauditbericht behoben wurden und die Prüfung aller Bußgeldtatbestände abgeschlossen ist.
- **Warum werden in der Online-Energieauditerklärung (OREA) die Energieverbräuche abgefragt?**
Der Inhalt der Online-Energieauditerklärung (OREA) ist in § 8c Abs. 1 gesetzlich vorgeschrieben. In Nummer 3 ist festgelegt, dass der Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern im Rahmen der Online-Energieauditerklärung zu übermitteln ist.
- **Sind bei der Stichprobenkontrolle Energieauditberichte zu übermitteln, wenn das Unternehmen unter die Bagatellschwelle fällt? Das EDL-G spricht immer von Energieaudit egal ob nach EDL-G oder nach DIN 16247.**
Sollte ein nach § 8 EDL-G verpflichtetes Unternehmen unter die Bagatellschwelle fallen, so muss dieses Unternehmen nur die Ermittlung seines eigenen Gesamtenergieverbrauchs, aufgeschlüsselt auf die Energieträger, über die Online-Energieauditerklärung übermitteln. Im Rahmen der Stichprobe ist diese Anwendung nochmals zu bestätigen. Da die betreffenden Unternehmen somit von der Durchführung eines detaillierten Energieaudits nach DIN EN 16247-1 befreit sind, müssen diese auch keinen Energieauditbericht hochladen.

1.3 EDL-G Novelle

1.3.1 Termin für die Novellierung

- **Gibt es einen Termin wann die Novelle des EDL-G in Kraft treten wird? Ist absehbar bis wann die Änderungen des EDL-G und des EnEFG in Kraft treten werden. Auf einer Pressemitteilung des Bundestags steht "noch dieses Jahr". Gibt es konkretere Planungen bzw. Vorhersagen?**

Nein, ein genauer Termin zum Inkrafttreten der EDL-G Novelle steht nicht fest. Laut BMWK soll die Novelle vor Jahresende in Kraft treten. (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/05/20240523-novelle-des-energiesdienstleistungsgesetzes.html>)

1.3.2 Schwellenwerte

- **Gilt die Energieverbrauchsschwelle von 2,77 GWh/a auch für KMU?**
Nach dem Inkrafttreten der Novelle des EDL-G wird der Adressatenkreis der Gesetze EnEFG und EDL-G nur noch über den jeweiligen Gesamtenergieverbrauch bestimmt. Demnach fallen zukünftig sowohl KMUs, als auch Nicht-KMUs mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh/a unter die gesetzlichen Pflichten.

- **Warum ist die Schwelle nicht einheitlich gewählt? Umsetzungspläne ab 2,5 GWh/a und Durchführung von Energieaudit ab 2,77 GWh/a?**
Die Energieverbrauchsschwelle von 2,5 GWh/a wurde im Rahmen der Gesetzgebung zum EnEg durch den Bundestag beschlossen. Im Rahmen einer politischen Einigung hat man sich entschieden den von der EED geforderte Schwellenwert von 2,77 GWh/a mit der Novelle des EDL-G zu übernehmen. Dieser wird nun in der Novelle des EDL-G umgesetzt und durch einen Änderungsartikel im EnEg angepasst, sodass die untere Schwelle dann einheitlich zur EED sein wird.
- **Muss ein KMU mit weniger als 2,77 GWh/a Gesamtenergieverbrauch ein Energieaudit durchführen?**
Ein KMU mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von weniger als 2,77 GWh/a muss, nach der Novellierung des EDL-G gesetzlich kein Energieaudit durchführen.
- **Findet parallel zur Novelle des EDL-G und der daraus folgenden neuen Ausrichtung des Adressatenkreises auf Unternehmen ab 2,77 GWh/a Gesamtenergieverbrauch auch eine Anpassung der Förderrichtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) statt?**
Die Förderrichtlinie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“ (EBN) läuft Ende 2024 aus. Derzeit wird die Förderrichtlinie evaluiert, weshalb aktuell keine Aussage über ihre Zukunft getroffen werden kann.
- **Wie sieht es bei KMU > 2,77 GWh/a aus, die ein Audit nach EBN Modul 1 durchgeführt haben? Gilt für deren Frist auch die 4-Jahres-Regel nach Abschluss des EBN-Audits?**
Ein vor dem Inkrafttreten der EDL-G-Novelle abgeschlossenes freiwilliges Energieaudit, das die Anforderungen des EDL-G erfüllt, kann als Pflichterfüllung anerkannt werden. Wichtig ist, dass das Energieaudit 90% des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens abdeckt und das Energieaudit von einem beim BAFA registrierte und zugelassenen Energieauditoren nach dem EDL-G durchgeführt wurde.
- **Für aktuell durchgeführte Energieaudits gilt aber noch der bisherige Standard - auch zur Eingabemaske?!**
Die vorgestellte geplante Novellierung des EDL-G und die damit verbundenen vorgestellten Änderungen des EDL-G, gelten erst ab Inkrafttreten der Novellierung.
- **Wie sieht es mit Unternehmen aus, die schon ein Transformationskonzept erstellt haben? Müssen diese zusätzlich noch ein Energieaudit durchführen?**
Das EDL-G bzw. EnEg sieht keine Ausnahmen für Unternehmen vor, die ein Transformationskonzept erstellt haben.
- **Ersetzt ein freiwilliges EnMS die Energieauditpflicht?**
Ja, ein bereits freiwillig in einem Unternehmen eingeführtes EnMS nach DIN EN ISO 50001 das zertifiziert ist, ersetzt die Energieauditpflicht nach EDL-G, siehe § 8 Abs. 3 EDL-G.
- **Welche Fassung der DIN 16247 gilt für die Audits? 2012 oder 2022? Das steht in den Merkblättern nicht.**
Es gilt die DIN 16247-1 Ausgabe November 2022, siehe § 8a Abs. 1 EDL-G.

1.3.3 Übergangszeit

- **Ist es sinnvoll für die Unternehmen, die aktuell in diesem Jahr ein Energieaudit durchführen müssen, aber nicht mehr in die Verpflichtung der Novelle fallen, überhaupt noch aktiv zu werden?**
Momentan gilt das EDL-G in der aktuellen Fassung. Sollte ein Unternehmen nach aktueller Gesetzeslage zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein, so muss es dieser Pflicht nachkommen. Bei einer Nichtdurchführung muss das Unternehmen mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren rechnen.
- **Wenn man bisher Auditpflichtig war und nach Gesamtenergieverbrauch nicht mehr verpflichtet ist, muss dennoch ein Energieaudit durchgeführt werden?**
Solange man nach der aktuellen Gesetzeslage zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet ist, müssen diese durchgeführt werden. Sollte sich ein Unternehmen während des Inkrafttretens der EDL-Novelle gerade in

Durchführung des Energieaudits befinden und zum relevanten Zeitpunkt nicht mehr zum Verpflichtetenkreis gehören, so muss dieses Unternehmen das Energieaudit nicht mehr abschließen, da es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gesetzeslage nicht mehr verpflichtet ist.

1.4 Energieaudit – Zyklus von 4 Jahren

- **Müssen Energieaudits nachgeholt werden? Kann man eine Heilung erreichen, wenn es nicht Fristgerecht durchgeführt wurde?**
In dem Fall, dass ein Energieaudit nicht durchgeführt wurde, ist dieses schnellstmöglich nachzuholen. Die Ordnungswidrigkeit des nicht fristgerecht durchgeführten Energieaudits bleibt davon ungeachtet aber weiter bestehen und kann entsprechend geahndet werden.
- **Bei nicht fristgerechtem Energieaudit – wann beginnt die Frist von 4 Jahren?**
Im Falle einer Verfristung des Energieaudits ist dieses schnellstmöglich nachzuholen. Die vier-Jahres-Frist, bis zu der das nächste Energieaudit durchgeführt sein muss, zählt stets vom Abschlusstermin des vorherigen Energieaudits.
- **Bleibt im Zuge der Novellierung die Durchführungspflicht des Energieaudits alle 4 Jahre bestehen?**
Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die geplante Novellierung des EDL-G keine Änderung der Frist von vier Jahren zur Durchführung des nächsten Energieaudits vor.

1.5 Energieleistungsvertrag

- **Ist mit Energieleistungsvertrag ein Contracting gemeint?**
Nein, ein Contractingverhältnis kommt dem zwar sehr nahe, ist jedoch nicht unbedingt notwendig. Ein Energieleistungsvertrag, ist gemäß Artikel 2 Nr. 33 [EU-Richtlinie 2023/1791](#), eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienz Verbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, gezahlt werden.
- **Werden Anforderungen an Energieleistungsverträge durch das BAFA festgelegt?**
In der Novelle des EDL-G wird unter § 8 Abs. 4 folgendes geregelt: Unternehmen, die einen Energieleistungsvertrag mit einem Energiedienstleister geschlossen haben, sind während der Laufzeit des Energieleistungsvertrags von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach ausgenommen, sofern der Energieleistungsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Energie- oder Umweltmanagementsystems erfüllt und den Anforderungen des Anhangs XV der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1) entspricht.
Mit dem Inkrafttreten der Novelle werden die Anforderungen übersichtlich in dem aktualisierten Merkblatt dargestellt und veröffentlicht.
- **Wenn es keinen Energieleistungsvertrag gibt, gibt es keine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung?**
Ja, in den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 EDL-G sowie nach § 8 und 9 EnEfG gibt es keine Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung. Lediglich im Energieleistungsvertrag wird die Umsetzungspflicht vertraglich festgeschrieben.
- **Wer sind mögliche Vertragspartner des Energieleistungsvertrags?**
Vertragspartner können z. B. Energieversorger oder Anbieter von Energiedienstleistungen sein.

1.6 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- **Gibt es einen Bestandsschutz für bereits zugelassene Energieauditoren?**
Bereits beim BAFA registrierte und zugelassene Energieauditoren nach dem EDL-G besitzen Bestandsschutz. Diese müssen nur alle drei Jahre 24 UE Weiterbildung nachweisen.
- **Ab wann gilt die Weiterbildungspflicht (3 Jahre) für bestehende Auditoren?**
Für die bereits registrierten und zugelassenen Energieauditoren beginnt die drei Jahresfrist für die Weiterbildung ab dem Inkrafttreten der EDL-G Novelle
- **Gibt es neben der Weiterbildung auch ein Praxisnachweis?**
Im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen gibt es keinen verpflichteten Praxisnachweis. Dieser muss nur dann erbracht werden, wenn z. B. ein Selbstständiger seine Berufserfahrung im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachweisen möchte.
- **Weiterbildungsveranstaltung über zwei Tage maximal 2 x 8 Punkte erhalten oder nur 1 x 8 Punkte ("pro Veranstaltung")? 1 Weiterbildungspunkt = 1 Unterrichtseinheit (à 45 Min)?**
Pro Veranstaltung können maximal 8 Punkte anerkannt werden. Bei einer zweitägigen Veranstaltung also max. 8 Punkte. 1 Punkt entspricht dabei 1 UE = 45 Min.
- **Wo werden die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfasst – DENA Liste?**
Zuständig für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie für die Fort- und Weiterbildungspflicht von Energieauditoren nach dem EDL-G ist nach § 8b EDL-G das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Diesbezüglich werden die Fort- und Weiterbildungen beim BAFA erfasst und bearbeitet. Die DENA ist für die Anerkennung von Energieberatern im Förderbereich zuständig.
- **Können die 24 Stunden für die Weiterbildung auch rückwirkend geltend gemacht werden? Vorausgesetzt, dass der Anbieter zugelassen wird? Wenn diese nachträglich zugelassen wird?**
Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht vorgesehen, da der Weiterbildungszeitraum für bereits zugelassene Energieauditoren erst mit Inkrafttreten der EDL-G Novelle beginnt (vgl. EDL-G Novelle § 13 Abs. 1).
- **Gilt die Fort- und Weiterbildung dann auch für die Durchführung eines Energieaudits für KMU (mit BAFA-Förderung)?**
Nein, die gesetzlichen Anforderungen zu der Fort- und Weiterbildung gelten nur für die Durchführung von Energieaudits nach dem EDL-G. Die Anforderungen an die Weiterbildungs- bzw. Fortbildungspflicht für geförderte Energieaudits werden für Energieberater von der DENA administriert. Da sich der Weiterbildungskatalog der Energieauditoren jedoch in den meisten Bereichen mit dem der Energieberater überschneidet, können absolvierte Veranstaltungen sowohl beim BAFA als auch bei der DENA anerkannt werden.
- **Müssen interne Auditoren, die das Energiemanagementsystem nur in der eigenen Firma betreuen, die gleiche Qualifikation wie soeben beschrieben besitzen?**
Nein, nur wenn diese Personen in Deutschland auch Energieaudits nach dem EDL-G durchführen möchten, müssen Sie die Qualifikationen beim BAFA nachweisen.
- **Was erfolgt, wenn die regelmäßige Weiterbildung nicht innerhalb von 3 Jahren nachgewiesen wird? Verfällt dann die Zulassung? Muss dann eine Neu-Registrierung erfolgen und der Nachweis von 80 UE Fortbildung erbracht werden?**
Sollte der Nachweis über die 24 UE (Unterrichtseinheiten) acht Wochen nach Ende des Weiterbildungszeitraums nicht erbracht worden sein, kann das BAFA die Zulassung widerrufen. Für eine erneute Zulassung müssten nur die erforderliche Weiterbildung von 24 UE nachgewiesen werden. Die erstmalige Fortbildung von 80 UE als Zulassungsvoraussetzung ist in diesen Fällen nicht erneut zu erbringen. Es ist jedoch zu beachten, dass Personen, die keine Zulassung als BAFA-Energieauditor haben, keine Energieaudits nach dem EDL-G durchführen dürfen.

- **Wird man als Energieauditor angeschrieben/informiert, wenn festgestellt wird, dass die UE nicht (mehr) ausreichen?**
Generell gilt hier die Selbstverwaltung des jeweiligen Energieauditors. Dieser hat dafür zu sorgen, dass zum Ende seines Weiterbildungszeitraums die entsprechenden Weiterbildungsnachweise vorliegen. Sollte dieser Nachweis zum Ende des Weiterbildungszeitraumes nicht vorliegen, kann das BAFA eine entsprechende Erinnerung an den betreffenden Energieauditor zusenden. Dies geschieht per E-Mail auf die im Beraterportal hinterlegte E-Mail-Adresse. Der Weiterbildungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende des Weiterbildungszeitraumes beim BAFA vorgelegt werden.
- **Ist das Studium oder der Techniker verpflichtend als Energieauditor oder ist auch eine berufliche Praxis nachweisbar hinreichend zur Anerkennung als Energieauditor, wenn ich nicht gelistet bin?**
Um in Deutschland Energieaudits nach dem EDL-G durchführen zu dürfen, müssen die entsprechenden Personen vor der erstmaligen Durchführung beim BAFA als Energieauditor zugelassen sein. Dafür müssen die in § 8b EDL-G genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt werden. Aktuell: Ausbildung (Techniker, Meister, Ingenieur) in einer einschlägigen Fachrichtung (energetechnischer Sektor) + hauptberufliche Tätigkeit in diesem Bereich von mind. drei Jahren. Zukünftig zusätzlich neu: 80 UE Fortbildung nach der EnAuditFoV.
- **Mein Hochschulstudium (Dipl.-Ing.) wird als Grundqualifikation nicht anerkannt. Wie kann ich den Nachweis der Grundqualifikation anders nachweisen?**
In diesem Fall liegt wahrscheinlich keine einschlägige Fachrichtung vor. Ist diese nicht gegeben (z.B. Dipl. Ing. Akustik) kann die Ausbildung im Rahmen des § 8b EDL-G nicht anerkannt werden.
- **Müssen neben Fortbildung auch durchgeführte Projekte/Energieaudits regelmäßig nachgewiesen werden**
Nein, regelmäßige Praxisnachweise werden nicht gefordert.
- **Muss ich als registrierter Energieauditor die Weiterbildung 12h/a machen? In welcher Verordnung ist/soll das geregelt werden?**
Mit der Novelle des EDL-G müssen zukünftig bereits zugelassene Energieauditoren 24 UE Weiterbildung in drei Jahren nachweisen. Dies ist in der Novelle des EDL-G und in EnAuditFoV geregelt. Die aktuellen im EDL-G geforderten 12 h/a sind außer Kraft, da es noch keine von uns anerkannten Fort- bzw. Weiterbildungen gibt.
- **Das hochladen der Nachweise im Portal Energie-Effizienz Experten reicht nicht? (gleiche Anforderungen). Das muss extra noch einmal im BAFA Portal hochgeladen werden?**
Die DENA und das BAFA sind zwei unabhängige Organisationen und administrieren zwei unterschiedliche Bereiche. Alle relevanten Nachweise bezüglich der Zulassung als Energieauditor nach dem EDL-G müssen beim BAFA erbracht werden.
- **Kann man sich jetzt schon auf dem "Beraterprofil" anmelden oder gibt es das noch nicht?**
Im [Beraterportal](#) ist eine Anmeldung bzw. Registrierung als Energieauditor nach EDL-G jederzeit möglich.
- **Kann man die Zulassung auch pausieren lassen und wieder aktivieren (ggf. durch spätere 24 UE Weiterbildungen aktivieren)?**
Ein Pausieren der Zulassung als Energieauditor nach dem EDL-G ist generell nicht möglich. Bei bereits zugelassenen Energieauditoren die den geforderten Weiterbildungsnachweis nicht spätestens acht Wochen nach Ablauf der Frist erbringen, wird die Zulassung bis zum Zeitpunkt der Erbringung deaktiviert. Erst mit dem Nachweis der Weiterbildung kann die Zulassung wieder aktiviert werden. Ohne Zulassung darf kein Energieaudit nach EDL-G durchgeführt werden.
- **Kann ein langjähriger Energieauditor nach Eintritt in den Ruhestand die BAFA- Zulassung privat weiter verlängern?**
Energieauditoren die nach dem EDL-G zugelassen wurden, können durch den regelmäßigen Nachweis der geforderten Weiterbildung alle drei Jahre ihre Zulassung verlängern.

- **Wie alt dürfen die Weiterbildungen sein?**

Die Weiterbildungen dürfen zum Zeitpunkt des Nachweises nicht älter als drei Jahre sein. Diese können jedoch erst nach Inkrafttreten der EDL-G Novelle und nach Anerkennung vom BAFA besucht werden.

1.6.1 Zu Weiterbildungsträger

- **Gibt es eine Liste für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen / -Veranstalter auf der Webseite des BAFA? Wäre super, wenn das BAFA zusammen mit der Zulassung der Weiterbildung direkt eine Übersicht auf der Internetseite des BAFA zeigt, sodass man einen zentralen Pool an Weiterbildung einsehen kann.**

Momentan ist es nicht geplant, die vom BAFA anerkannten Fort- bzw. Weiterbildungsanbieter zukünftig auf einer öffentlichen Liste zu publizieren. Wir werden jedoch diesen Vorschlag aufnehmen.

- **Kann man sich als Weiterbildungsträger bereits jetzt, bzw. ab wann kann er sich registrieren lassen?**

Das Verfahren für die Anerkennung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird erst nach dem Inkrafttreten der EDL-G Novelle freigeschaltet. Erst mit dem Inkrafttreten der Novelle des EDL-G gibt es eine gesetzliche Grundlage.

- **Wer darf Weiterbildungen durchführen und anbieten? Gibt es Informationen zur Anerkennung der Weiterbildungsveranstaltungen?**

Einzelheiten zu den Anforderungen an Fort- und Weiterbildungsanbieter werden zukünftig in der Energieauditors Fort- und Weiterbildungsverordnung (EnAuditFoV) geregelt. Diese wird mit der Novelle des EDL-G in Kraft treten. Generell darf jeder diese Fort- und Weiterbildungen anbieten, sofern diese vorher beim BAFA registriert und anerkannt wurde.

- **Wie kommt eine Fort- und Weiterbildungsveranstaltung in den Status BAFA Anerkennung?**

Zukünftig wird dafür ein Anerkennungsverfahren beim BAFA eingerichtet. Um eine Anerkennung erlangen zu können, müssen die Fort- und Weiterbildungsträger ihre Veranstaltung dann mindestens sechs Wochen vor der ersten Durchführung beim BAFA registrieren und anerkennen lassen. Bei entsprechender Anerkennung vergibt das BAFA im Anschluss eine Fort- bzw. Weiterbildungsnummer für die Veranstaltung.

- **Wie aufwändig ist die Anerkennung der Weiterbildungsanbieter?**

Die Anerkennung wird nicht aufwendig sein. Es wird ein elektronisches Formular geben, wo der Fort- bzw. Weiterbildungsanbieter die Themen seiner Veranstaltung vorauswählen kann und seine Veranstaltung beschreiben muss. Werden im Rahmen der Prüfung keine Mängel festgestellt, erfolgt die Anerkennung und die Vergabe der Anerkennungsnummer.

- **Warum die 6 Wochen? das kann doch auch im Nachgang oder im kürzeren Vorfeld erfolgen, die Themen stehen doch fest? Und warum nicht individuell mit Themen und Teilnahmenachweis?**

Die sechs Wochen werden vom Gesetzgeber in der Verordnung so vorgegeben. Damit soll gewährleistet werden, dass wenn z. B. noch Rückfragen geklärt werden müssen, eine Anerkennung in jedem Fall vor der ersten Durchführung stattfinden kann.

1.6.2 BAFA oder DENA

Warum wird vom BAFA bei den Energieauditors ein Unterschied zu denen bei der DENA, EEE gelisteten Auditors für DIN EN 16247-1 gemacht?

Die Registrierung und Zulassung von Energieauditors ist in § 8b Abs. 2 EDL-G gesetzlich geregelt. Demnach haben sich Personen, die beabsichtigen, ein Energieaudit nach § 8 EDL-G durchzuführen, vor der Durchführung ihres ersten Energieaudits beim BAFA zu registrieren und freigeben zu lassen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem [Merkblatt für Energieaudit durchführende Personen](#) unter: www.bafa.de → Energie → Energieberatung & Energieaudit → Energieaudit nach EDL-G → Publikationen.

Die Registrierung und Zulassung als Energieberater für Förderprogramme wird aktuell von der DENA administriert. Die Zulassung als Energieauditor nach dem EDL-G ist unabhängig von den Zulassungen als Energieberater für die Förderprogramme durchzuführen.

- **Was ist der Unterschied zwischen der EEE/DENA-Liste, und der BAFA-Energieauditorenliste?**
Der Unterschied zwischen der Energieeffizienz-Experten-Liste der DENA und der BAFA-Energieauditorenliste liegt hauptsächlich in den Zuständigkeiten und den Anforderungen für die Listung und Zulassung:

Die Deutsche Energie-Agentur (DENA) verwaltet die Energieeffizienz-Experten-Liste (EEE-Liste), die Energieberater für Förderprogramme umfasst. Diese Liste richtet sich an Berater, die im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes, wie der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme, tätig sind. Die Energieeffizienz-Experten müssen bestimmte Qualifikationen und Weiterbildungen nachweisen, die von der DENA administriert werden. Die Anforderungen können sich je nach Förderprogramm unterscheiden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Zulassung und Überprüfung der Energieauditoren nach dem EDL-G zuständig. Diese Energieauditoren führen Energieaudits gemäß der DIN EN 16247-1 durch, welche für Unternehmen gemäß § 8 EDL-G verpflichtend sein können. Energieauditoren müssen den Nachweis über die Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8b EDL-G erbringen. Dazu gehören auch zukünftig regelmäßige Weiterbildungen, deren Einhaltung vom BAFA geprüft wird.
- **Schlagwort EEE für Förderprogramme des Bundes. Gibt es da einen Austausch zwischen dem BAFA und der DENA?**
Die DENA und das BAFA sind zwei unabhängige Organisationen und zuständig für die Administration von unterschiedlichen Bereichen. Ein Austausch findet zur Abstimmung im Gesetzgebungsverfahren und der Administration der Bereiche statt. Auch wenn die Zulassungsvoraussetzungen vom Gesetzgeber ähnlich gestaltet werden, ist eine „automatische“ Anerkennung von einer Zulassung für die andere nicht vorgesehen. Die Anmeldung, Registrierung, Zulassung muss je nach Tätigkeitsfeld des Energieauditors in dem entsprechenden Portal erfolgen. Die Pflege der persönlichen Daten und der Nachweis über erforderliche Fortbildung müssen die Energieauditoren nach EDL-G auf dem Portal des BAFA durchführen.
- **Muss der Energieauditor in der EEE-Liste registriert sein? Dort werden ja die Weiterbildungen für Energieberater im Handwerk für die Energieberatung im Wohngebäude / Nichtwohngebäude / Denkmal nachgewiesen?**
Nein, eine Registrierung bei der DENA und in der EEE-Liste ist nicht erforderlich. Wichtig ist die Registrierung im Beraterportal des BAFA und des dortigen Erbringen der erforderlichen Nachweise für die Weiterbildungen.
- **Welche Beraternummer gilt eigentlich, die BAFA-Nummer oder die DENA-Nummer?**
Für Energieaudits nach § 8 EDL-G gilt die Beraternummer der beim BAFA registrierten und zugelassenen Energieauditoren.
- **Ist die DENA nicht die endgültige Stelle für die Zulassung und administriert diese? Wird das Beraterprofil für den Nachweis der Fortbildung auf dem DENA-Profil geführt, wo auch andere Fortbildungen eingetragen werden? Nutzt das BAFA die Systeme der DENA (EEE-Liste) für das Weiterbildungs-Controlling?**
Nein, für die Administration Ihrer Nachweise müssen Sie sich im [BAFA ELAN-K2 Online-Portal](#) anmelden, registrieren und die Zulassung beantragen, bzw. zugelassen sein.

1.6.3 Anerkennung von Fort- und Weiterbildung

- **Wird die regelmäßige Weiterbildung, die für EBN gemacht wird, anerkannt? Denn dort müssen die Veranstaltungen NICHT im Vorfeld anerkannt sein.**
Jeder Weiterbildungsträger kann für seine angebotene Fort- und Weiterbildung die Anerkennung für das BAFA (nach dem Inkrafttreten der EDL-G Novelle) beantragen. Erst nach erfolgter Anerkennung kann eine Teilnahme an dieser Veranstaltung anerkannt werden.
- **Gilt eine Fortbildung durchgeführt in Österreich für einen bei dem BAFA zugelassenen Energieauditor?**
Der Weiterbildungsträger in Österreich muss die Weiterbildung beim BAFA anerkennen lassen.

Eine Zulassung als Fort- und Weiterbildung zugelassen für Österreich bzw. nach den Anforderungen in Österreich reicht nicht aus, da hier die Österreichische Gesetzgebung zählt.

- **Zählt auch eine Weiterbildung zum Energieberater für Nichtwohngebäude?**
Nein, nur wenn der Träger, der Veranstalter der Weiterbildung diese zuvor beim BAFA eingereicht, eine Zulassung beantragt hat und diese anerkannt wurde. Erst nach erfolgter Anerkennung kann eine Teilnahme an dieser Veranstaltung anerkannt werden..
- **Muss ich Unterrichtseinheiten nachweisen, wenn ich die Fortbildungen selbst durchführe? Kann ich die Fortbildungen auch intern in meinem Unternehmen durchführen?**
Unter dem Begriff besondere Fachkunde wird geregelt, dass der Nachweis der besonderen Fachkunde die Weiterbildung ersetzt. Die besondere Fachkunde kann über eine Lehrtätigkeit an Hochschulen in einschlägiger Fachrichtung, die mindestens einen Themenblock vollständig abdeckt, nachgewiesen werden.
- **Müssen die von der DAkKS akkreditierten Stellen berufene DIN EN ISO 50001 Zertifizierter und von der DAU anerkannte Umweltgutachter ebenfalls den Nachweis über die geforderte Weiterbildung erbringen?**
Ja, auch diese Personen müssen, wenn sie als Energieauditor gemäß § 8b EDL-G zugelassen sind die geforderten 24 UE Weiterbildung binnen drei Jahren nachweisen. Lediglich die Grundqualifikation von Ausbildung und Berufserfahrung sind durch die jeweiligen Urkunden/ Akkreditierungen abgedeckt.
- **Ist die Fortbildungspflicht auch für interne Energieauditoren im Rahmen der internen Audits der ISO 50001 verpflichtend?**
Ja, auch diese Personen müssen, wenn sie als Energieauditor gemäß § 8b EDL-G zugelassen sind, die geforderten 24 UE Weiterbildung binnen drei Jahren nachweisen.
- **Reicht als Nachweis der Weiterbildung auch der Nachweis als zugelassener Zertifizierungsauditor nach ISO 50001 oder ISO 14001?**
Nein, es werden nur die vom BAFA im Vorfeld anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen als Weiterbildung anerkannt. Ein Nachweis als zugelassener Zertifizierungsauditor nach ISO 50001 oder ISO 14001 reicht nicht aus.

1.7 Maßnahmen / Umsetzungspläne

- **Gibt es eine Pflicht zur Umsetzung der veröffentlichten Maßnahmen und Umsetzungspläne, und falls ja, in welchem Zeitraum und welche Konsequenzen gibt es bei Nichteinhaltung?**
Gemäß § 9 EnEFG sind alle Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von über 2,5 GWh/a (nach Novelle EDL-G ab 2,77 GWh/a) in den letzten drei Kalenderjahren dazu verpflichtet, Umsetzungspläne für alle wirtschaftlichen Maßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen, die im Rahmen von Energieaudits nach § 8 EDL-G (Nicht-KMU) oder Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 EnEFG (alle Unternehmen ab 7,5 GWh/a) identifiziert wurden.
Eine Verpflichtung zu der Umsetzung der wirtschaftlichen Maßnahmen und der Umsetzungspläne besteht aus den Anforderung aus dem EnEFG nicht.
- **Dürfen durch die fehlende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen, Fördergelder für die Umsetzung genutzt werden?**
Generell ist zu beachten, dass für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen gemäß § 23 BHO keine Förderung zulässig ist. Im Umkehrschluss kann aufgrund der fehlenden Verpflichtung zur Umsetzung von wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen für diese eine Förderung beantragt werden.
- **Definition unabhängiger Dritter, wenn ich das Energieaudit durchgeführt habe?**
Nach aktuellem Gesetz muss die Prüfung und Bestätigung zur Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Umsetzungspläne durch einen unabhängige Dritte (DIN EN ISO 50001-Zertifizierer, EMAS-Umweltgutachter oder Energieauditor) erfolgen.

Unabhängiger Dritter bedeutet, dass die Prüfung nicht von einem Energieauditor, einem akkreditierten Zertifizierer oder von einem berufenen Umweltgutachter erfolgen darf, der im gleichen Unternehmen angestellt ist wie der Auditor, der das Energieaudit oder Zertifizierung- oder Re-Zertifizierungsaudit durchgeführt hat.

- **Die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch externe Dritte entfällt?**
Ja, die Anforderung der Prüfung und die Anforderung, dass diese durch einen externen Dritten durchgeführt werden muss, wird nach aktuellem Entwurf der Novellierung des EDL-G und Änderungen im EnEg entfallen.
- **Meldung des Umsetzungsplan für PV Anlagen, wirtschaftlich aber ohne Einsparpotential erforderlich?**
Nach § 3 Nr. 12 c) EnEg ist ein Energieaudit ein systematisches Verfahren, um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen festzustellen, aber auch zur Ermittlung des Potentials für die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien. Dementsprechend sind Maßnahmen zu PV-Anlagen ebenfalls als Potential in einem Energieaudit zu identifizieren und zu berechnen.
- **Alle Anlagen befinden sich im Besitz des Vermieters. Muss dies im Maßnahmenplan aufgeführt werden? Ist der Vermieter in irgendeiner Weise zur Optimierung verpflichtet?**
Die Maßnahme kann im Energieauditbericht aufgenommen und berechnet werden. Eine Umsetzungspflicht besteht weder für den Mieter noch den Vermieter. Die Aufnahme in den Umsetzungsplan des Mieters ist nicht erforderlich.
- **Die geforderten Informationen der Umsetzungspläne stellen teilweise Geschäftsgeheimnisse oder wettbewerbsrechtlich relevante Informationen dar. Wie ist damit umzugehen?**
Generell kann man bei allgemeinen Energieeffizienzmaßnahmen, die keine Rückschlüsse auf Produktions- oder Herstellungsverfahren zulassen, davon ausgehen, dass diese keiner hohen Vertraulichkeit unterliegen und deshalb nicht schutzwürdig sind. Nur solche Maßnahmen sind es, die in den verpflichteten Systemen identifiziert und bewertet werden müssen. Dazu sind sie frei in der Formulierung und Detaillierung von Angaben in den Umsetzungsplänen.
- **Sind Effizienzmaßnahmen, die nach EnEg als wirtschaftlich gelten und somit umgesetzt werden müssen noch förderfähig bspw. über das EEW Programm?**
Wirtschaftliche Maßnahmen unterliegen keiner Umsetzungspflicht und sind aus diesem Gesichtspunkt weiterhin förderfähig.
- **Derzeit werden Audits aus 2022 in einer Stichprobe überprüft. Müssen dort die Maßnahmen schon nach Valeri bewertet und veröffentlicht werden (wenn Wirtschaftlichkeit gegeben ist)?**
Gemäß § 8a Abs. 1 Nummer 4 EDL-G müssen Maßnahmen nach der Kapitalwertmethode berechnet werden. Seit dem 18.11.2023 müssen Maßnahmen die nach dem Inkrafttreten des EnEg in Energieaudits oder (Re-)Zertifizierungsaudits ermittelt werden, nach der DIN EN 17463 VALERI bewertet werden, jedoch nur sofern der Gesamtendenergieverbrauch eines verpflichteten Unternehmen durchschnittlich über 2,5 GWh/a liegt.
- **Muss es eine wirtschaftliche Maßnahme geben, oder kann der Plan auch 'leer' sein, da alle ermittelten Maßnahmen unter der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen oder bereits umgesetzt wurden?**
Im Energieauditbericht müssen alle identifizierten Maßnahmen wirtschaftlich bewertet werden. Die Berechnung nach VALERI ist dort zu dokumentieren. Wurden keine wirtschaftlichen Maßnahmen identifiziert, muss dafür kein Umsetzungsplan erstellt und veröffentlicht werden.
- **Muss die Gebäudehülle bei einem Energieaudit betrachtet werden? Leitfaden und Merkblatt widersprechen sich in diesem Punkt.**
Auf die Untersuchung der Gebäudehülle kann laut Merkblatt verzichtet werden, wenn für das Gebäude ein gültiger, bedarfsbezogener Energieausweis nach § 18 EnEV inklusive aller Berechnungsunterlagen vorliegt, der diese Bereiche vollständig abdeckt.
Im Leitfaden für Energieaudits wird unter 4.4 Beschreibung der Gebäudehülle angegeben: Die bauphysikalische Erfassung und Untersuchung der Gebäudehülle ist kein verpflichtend vorgeschriebener Untersuchungsbestandteil eines Energieaudits nach der DIN EN 16247-1. Bei der Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs

kann der Gebäudehülle nicht eindeutig ein Verbrauch zugewiesen werden. Der Wärmeverbrauch wird vielmehr durch die energetischen und bauphysikalischen Eigenschaften der Gebäudehülle beeinflusst. Fallen Schwachstellen auf, so sollte darauf hingewiesen werden.

- **Was passiert, wenn bei den Umsetzungsplänen der Umsetzungsbeginn in 5 Jahren vorgesehen wird?**
Gesetzlich hat dies keine Konsequenzen. Jedoch sollte bedacht werden, dass ein positiver Kapitalwert anzeigt, dass die Maßnahme wirtschaftlich rentabel ist und einen Mehrwert schafft. Je früher die Maßnahme umgesetzt wird, desto schneller können diese wirtschaftlichen Vorteile realisiert werden. Darüber hinaus kann die schnelle Umsetzung rentabler Maßnahmen dem Unternehmen helfen, seine Betriebskosten zu senken und seine Effizienz zu steigern, was zu einer stärkeren Wettbewerbsposition im Markt führt. Insgesamt bringt die zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen mit positivem Kapitalwert direkte wirtschaftliche, strategische und operative Vorteile, die das langfristige Wachstum und die Nachhaltigkeit des Unternehmens unterstützen.

1.7.1 Veröffentlichung

- **Was bedeutet „veröffentlichen“ und wo sollen die Umsetzungspläne veröffentlicht werden? Reicht die eigene Unternehmensseite oder wird ein extra Portal eingerichtet werden?**
Die gemäß § 9 EnEFG zu erstellenden und zu veröffentlichen Umsetzungspläne müssen öffentlich zugänglich sein. Dies kann in einem öffentlichen Unternehmensbericht oder auf der Internetseite des Unternehmens erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit die Umsetzungspläne als Bestandteil im Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens zu integrieren und diese dort zu veröffentlichen. Ein Portal in dem die Umsetzungspläne hochgeladen werden müssen, ist aktuell und für die Zukunft nicht vorgesehen.
- **Gibt es Formatvorlagen und Mindestinhalte für die Umsetzungspläne? In welchem Umfang sollten diese erstellt werden? Gilt ein ausgedruckter Abschlussbericht als Veröffentlichung, und zählen ausgedruckte und abgelegte, nach Valeri neu berechnete Effizienzmaßnahmen als veröffentlicht?**
Nach § 9 EnEFG müssen Umsetzungspläne alle in Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 EnEFG oder Energieaudits nach § 8 EDL-G identifizierten und nach DIN EN 17463 als wirtschaftlich bewerteten Endenergieeinsparmaßnahmen beinhalten. Weitere Anforderung zum Inhalt und Umfang der Umsetzpläne geben die jeweiligen Normen:
 - Gemäß DIN EN 16247-1:2022 Ziffer 5.8.2 ist im Rahmen des Energieauditberichts nach Buchstabe d) Nummer 1) für Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung (EPIA) u. a. ein Plan und Ablaufplan für die Umsetzung zur erstellen.
 - Nach Ziffer 6.2.3 der DIN EN ISO 50001:2018-12 wird im Rahmen eines Energiemanagementsystems die Organisation aufgefordert bei der Planung zum Erreichen der Ziele und Energieziele Aktionspläne festzulegen und diese aufrechtzuerhalten. Dabei ist in den Aktionsplänen festzuhalten, was getan wird, welche Ressourcen erforderlich sind, wer verantwortlich ist, wann es abgeschlossen ist und wie die Ergebnisse bewertet werden.
 - Ein Aktionsplan im Sinne der EMAS-Verordnung ist ein strukturierter Plan, der die Maßnahmen, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten zur Erreichung der Umweltziele einer Organisation festlegt. Er ist ein zentraler Bestandteil des Umweltmanagementsystems und spielt eine entscheidende Rolle bei der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung gemäß den Anforderungen der EMAS-Verordnung.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die nach § 9 EnEFG geforderten Umsetzungspläne Informationen enthalten müssen, zu:

- Auflistung der nach § 9 EnEFG wirtschaftlichen Maßnahmen
- Priorität der einzelnen Maßnahmen
- Angaben zu den erforderlichen Ressourcen für deren Umsetzung
- Zeitrahmen in der die Maßnahme umgesetzt und damit das Ziel erreicht werden soll
- wer für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich ist
- wer die Umsetzung der Maßnahme überwacht (Abfrage des Status)

- **Gilt die Verpflichtung zur Veröffentlichung auch für Unternehmen mit mehr als 7,5 GWh/a mit ISO 50001?**
Ja, die Pflicht gilt gemäß § 9 EnEFG für alle Unternehmen die mehr als 2,5 GWh/a (2,77 GWh/a) durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch besitzen und ein Energieaudit nach § 8 EDL-G durchgeführt oder ein EnMS oder UMS nach § 8 EnEFG eingerichtet haben.
- **Gilt ein BAFA Transformationsplan als ausreichende Veröffentlichung?**
Ja, wenn der Transformationsplan alle im Rahmen eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1, eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder UMS nach EMAS identifizierten und nach DIN EN 17463 als wirtschaftlich bewerteten Endenergieeinsparmaßnahmen sowie die geforderten Inhalte beinhaltet und veröffentlicht ist.
- **Wenn keine Maßnahme wirtschaftlich ist, muss dies dann auch veröffentlicht werden?**
Wenn keine wirtschaftliche Maßnahme gemäß § 9 EnEFG im Unternehmen identifiziert wurde, dann ist dies als Ergebnis im Energieauditbericht festzuhalten. In diesen Fällen muss kein Umsetzungsplan erstellt oder veröffentlicht werden.
- **Bis wann sind die Umsetzungspläne der Unternehmen zu veröffentlichen bei einem Energieaudit welches 2024 abgeschlossen wurde?**
Gemäß § 9 EnEFG müssen die Umsetzungspläne binnen drei Jahren nach Fertigstellung eines Energieaudits veröffentlicht werden. Bei einem Energieaudit welches im März 2024 fertiggestellt wurde, muss der Umsetzungsplan spätestens zum März 2027 veröffentlicht sein. Mit der aktuellen Fassung der Novellierung des EDL-G und einem Änderungsartikel im EnEFG wird die Frist zur Veröffentlichung und die kontinuierliche Aktualisierung auf ein Jahr reduziert werden, und gleichzeitig wird die Prüfung durch den externen Dritten entfallen.

1.7.2 Frist / Schwellenwert

- **Ab wann beginnt die Frist zur Erstellung und Veröffentlichung der nach § 9 EnEFG geforderten Umsetzungspläne?**
Die Frist beginnt mit Abschluss der (Re-)Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung oder mit der Fertigstellung des Energieaudits. Unternehmen sind (aktuell) verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Umsetzungspläne vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. (Mit der Novellierung wird diese Anforderung entfallen.)
- **Sind die nach § 9 EnEFG geforderten Umsetzungspläne Bestandteil des Energieaudits oder stelle diese eine separate Leistung dar?**
Ein Umsetzungsplan ist Bestandteil eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1.
Gemäß DIN EN 16247-1:2022 Ziffer 5.8.2 ist im Rahmen des Energieauditberichts nach Buchstabe d) Nummer 1) für Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung (EPIA) u. a. ein Plan und Ablaufplan für die Umsetzung zu erstellen.
- **Weshalb besteht Gemäß § 8 EDL-G die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits für Nicht-KMUs ab einer Energieverbrauchsschwelle von 0,5 GWh/a aber die Erstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne gemäß § 9 EnEFG erst ab 2,5 GWh/a?**
Mit dem Inkrafttreten des EnEFG wurde bereits ein Teil der Anforderungen des Artikels 11 der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2023/1791 umgesetzt. Diesbezüglich wurde bereits die in Artikel 11 EED geforderte Erstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne im EnEFG aufgenommen. Mit der Novelle des EDL-G wird zukünftig die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sowie die Veröffentlichung von Umsetzungspläne nach § 9 EnEFG auf eine Energieverbrauchsschwelle von 2,77 GWh/a angepasst.

1.7.3 Nutzungszeit / VALERI

- **Nutzungszeit für Maßnahmen, die nicht in den AfA - Tabellen ausgeführt werden? Was wird als Nutzungszeit angenommen?**
Zur Ermittlung der betriebsüblichen Nutzungsdauer für einen Investitionsgegenstand sind die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) heranzuziehen. Sollte eine Anlage in der branchenspezifischen Tabelle nicht aufgeführt sein, ist die AfA-Tabelle für die allgemeinverwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle „AV“) zu verwenden. Die AfA-Tabellen bieten eine verlässliche Orientierung, da sie die meisten relevanten Werte für verschiedene Systeme enthalten. Sollte für eine spezifische Maßnahme kein Wert in den AfA-Tabellen vorhanden sein, können auch andere Quellen herangezogen werden. Diese alternativen Quellen (Herstellerangaben, Normen oder Richtlinien) müssen jedoch dokumentiert und begründet werden, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.
- **Muss die Wirtschaftlichkeitsberechnung in Zukunft immer über die Valeri-Norm berechnet werden?**
§ 9 EnEFG schreibt für die wirtschaftliche Bewertung der identifizierten Maßnahmen die Anwendung der DIN EN 17463 (VALERI) vor. Dieses Bewertungsverfahren unterstützt Personen dabei, ihre Ideen auf einheitliche, transparente und nachvollziehbare Weise sowohl wirtschaftlich als auch qualitativ zu bewerten, indem alle wesentlichen Informationen erfasst werden, die für eine Entscheidung relevant sind. Mit der Novelle des EDL-G wird diese Anforderung, die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach DIN EN 17463 durchzuführen, in das EDL-G aufgenommen.
- **Gibt es von Seiten des BAFA Vorgaben für die Parameter zur Anwendung der DIN EN 17463, VALERI? Wer legt Zinssätze und Preissteigerungsfaktoren fest? CO2-Preissteigerung?**
Das BAFA gibt keine Vorgaben zu den zu verwendenden Parametern. Alle verwendeten Parameter und Annahmen sind gemäß DIN EN 17463 zu begründen und zu dokumentieren. Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital sowie Preissteigerungsraten sind in Eigenregie zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- **Wie sind die 15 Jahre bei den pos. Kapitalwert nach § 9 EnEFG einzuordnen? Sind dies 50% aus maximal 15 Jahren oder sind dies 50% aus 30 Jahren = 15 Jahre oder beziehen sich die 15 Jahre AfA nur auf die Bewertung der Wirtschaftlichkeit nach VALERI. Oder ist es so, dass Maßnahmen mit AfA > 15 Jahre nicht betrachtet werden?**
Gemäß § 9 EnEFG ist die Bewertung begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Maßnahmen, deren Nutzungsdauer mehr als 15 Jahre betragen, müssen nicht betrachtet werden.
- **Umsetzungspläne: Was bedeutet "wirtschaftlich" 50% = 7,5 Jahre sind für die meisten Unternehmen nicht wirtschaftlich. Wie ist das zu begründen durch uns Auditoren? Was kann das Unternehmen machen? Für viele Unternehmen sind Maßnahmen mit einem pos. Kapitalwert > 3 Jahre unwirtschaftlich.**
Eine Maßnahme wird nach § 9 EnEFG als „wirtschaftlich“ eingestuft, wenn sie nach maximal 50 Prozent ihrer Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweist. Das bedeutet, dass bei einer Maßnahme mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren innerhalb von 7,5 Jahren ein positiver Kapitalwert erreicht werden muss. Unternehmen sollten solche Maßnahmen umsetzen, weil sie somit sicherstellen, dass Investitionen schnell rentabel werden und somit das finanzielle Risiko minimieren. Ein positiver Kapitalwert innerhalb der halben Nutzungsdauer bedeutet, dass die Maßnahme nicht nur die Investitionskosten deckt, sondern auch beginnt, Gewinne zu generieren. Dies fördert die Liquidität des Unternehmens und ermöglicht es, die freigesetzten Mittel in weitere Energieeffizienzmaßnahmen oder andere profitable Projekte zu reinvestieren.
- **Wird die Förderung in der VALERI-Rechnung berücksichtigt?**
Grundsätzlich sollten Förderungen im Rahmen der VALERI-Berechnungen Berücksichtigung finden. Hier wäre anzuraten neben dem wahrscheinlichsten Szenario ein weiteres mit der Förderung zu erstellen.

- **Auf Grund der speziellen Finanzierungsthematik von Pflegeeinrichtungen ist es nicht möglich, dass wir eine Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparmaßnahmen darstellen können: reduzierte Energiekosten führen zu reduzierten Entgelten. Insofern können sich Investitionen nie amortisieren! Frage: wenn von vorne herein klar ist, dass keine Maßnahme wirtschaftlich ist, können wir uns dann das EnMS nicht sparen?**
Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme werden die Kosten der Maßnahmenumsetzung und die Einsparungen, die durch eine Umsetzung erreicht werden, im Verhältnis betrachtet. Veränderungen in den Einnahmen, Erlöse des Unternehmens, haben ggf. Einfluss auf den internen Zins, der ebenfalls in der VALERI für die Finanzierung der Maßnahmenumsetzung mit herangezogen wird. Somit haben Erlöse nur indirekt einen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahmenberechnung.
- **Was ist mit Unternehmen die aufgrund rechtlichen Vorgaben dem IFRS-Standard unterliegen? Hier steht die VALERI im Konflikt. (IFRS (International Financial Reporting Standards) sind internationale Rechnungslegungsstandards, Vergleich mit HGB, IAS oder US GAAP)**
Rechnungslegungsstandards nach HGB, IFRS oder US GAAP regeln die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse. Die Berechnung von Maßnahmen nach VALERI wird dadurch nicht beeinflusst.

1.7.4 EnSimiMaV

- **Die EnSimiMaV fordert eine Überprüfung der Maßnahmenpläne bei einem Verbrauch >10 GWh/a, in der Novelle des EDL-G werden Überprüfungen der Maßnahmenpläne ausgenommen?**
Solange die Anforderungen der EnSimiMaV gelten, sind diese für die betreffenden Unternehmen einzuhalten. Aktuell besteht nach § 9 EnEfG die Verpflichtung zur Überprüfung der Umsetzungspläne durch externe Dritte bei Unternehmen ab einem Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh/a. Mit der Novelle des EDL-G ist geplant diese Anforderungen im EnEfG zu streichen.
- **Was wird genau unter Endenergieeinsparmaßnahmen im Sinne des EnEfG im Vergleich zu Energieeffizienzmaßnahmen nach EnSimiMaV verstanden und bezogen auf die Verbesserung der energiebezogenen Leistung gemäß ISO 50001?**
Gemäß § 3 Nummer 7 EnEfG ist eine Einzelmaßnahme eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird.

Nach DIN ISO 50001 ist die Verbesserung der energiebezogenen Leistung, eine Verbesserung der messbaren Ergebnisse der Energieeffizienz oder des Energieverbrauchs, bezogen auf den Energieeinsatz, im Vergleich mit der energetischen Ausgangsbasis.

Zusammenfassend geht es bei all diesen Konzepten darum, den Energieverbrauch und die Energieeffizienz zu verbessern, jedoch mit unterschiedlichen Ansätzen und Schwerpunkten. Das EnEfG und die EnSimiMaV zielen auf konkrete, überprüfbare Maßnahmen ab, während die DIN EN ISO 50001 die kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung, gemessen an einer festgelegten Ausgangsbasis, betont.

1.8 öffentliche Stelle

- **Was versteht man unter einer „öffentliche Stelle“ i. S. d. EnEfG und an welchen Merkmalen kann ich diese einordnen?**
Aktuell stellt die Einordnung von juristischen Personen als „öffentlichen Stelle“ oder „Unternehmen“ im Sinne des EnEfG eine Herausforderung dar. Leider können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Informationen zur Einordnung einer „öffentlichen Stelle“ oder eines „Unternehmens“ im Sinne des EnEfG veröffentlicht werden. Aktuell wird im BMWK von Seiten der EU eine „Guidance note“ bezüglich der Abgrenzung und Definition von „öffentlichen Stellen“ erwartet. Nach Eingang dieser Informationen soll eine abschließende Bewertung seitens des BMWK erfolgen, welche wir umgehend in unsere Merkblätter aufnehmen werden. Die klare Abgrenzung zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung für die effektive Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG). Gemäß der Richtlinie (EU) 2023/1791 (EED) wird

vom öffentlichen Sektor erwartet, eine Vorbildfunktion in Bezug auf Energieeffizienz einzunehmen. Es ist daher erforderlich, dass öffentliche Stellen eigene Ziele zur Dekarbonisierung und Energieeffizienz setzen und entsprechende Verbesserungen vornehmen. Die Definition von "öffentlichen Einrichtungen" gemäß dieser Richtlinie ist entscheidend für die Bestimmung der Zielgruppe. Die EU-Kommission hat diese Definition weiter verfeinert, indem sie Kriterien wie direkte Finanzierung und direkte Verwaltung durch staatliche Behörden sowie den kommerziellen Charakter der Organisation berücksichtigt. Im Gegensatz dazu basiert die Definition von Unternehmen auf dem Ausüben einer wirtschaftlichen Tätigkeit, unabhängig von der Rechtsform. Dabei spielt eine Gewinnerzielungsabsicht keine Rolle. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen ist somit von zentraler Bedeutung für die Anwendung des EnEFG.

Zur Bestimmung der Zielgruppe sollten die Mitgliedstaaten die Definition von "**öffentlichen Einrichtungen**" gemäß der [Richtlinie \(EU\) 2023/1791](#) anwenden.

Artikel 2

*„**Öffentliche Einrichtungen:** nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind.“*

(35) ... Demnach bedeutet "*direkt von diesen Behörden finanziert*", dass die Einrichtungen primär aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und "*von diesen Behörden verwaltet*", dass eine nationale, regionale oder lokale Behörde die Mehrheit in Bezug auf das Management der Einrichtung hat.

Gemäß der EU-Kommission muss die rechtliche Einheit einer öffentlichen Stelle die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Die Einheit muss direkt vom Staat **finanziert und verwaltet** werden
- Die Einheit darf **keinen kommerziellen Charakter** besitzen
- Es muss sich um eine **juristische Person** handeln

Im Rahmen eines Gesprächs mit der EU-KOM wurden die einzelnen Kriterien weiter konkretisiert:

- **direkt:** bedeutet einen direkten Einfluss auf die gesamte Einheit der juristischen Person
- **finanziert:** bedeutet, dass mehr als 50 Prozent der Finanzierung einer juristischen Person direkt von der öffentlichen Hand getätigt werden. Eine Abgrenzung zum Unternehmen liegt vor, wenn die juristische Person einen kommerziellen Charakter hat. Dann ist diese keine öffentliche Stelle, es sei denn, die öffentliche Hand steht für deren Verluste (vertraglich vereinbart oder de-facto) ein, dann ist die juristische Person, trotz des Vorliegens eines kommerziellen Charakters, als öffentliche Stelle einzuordnen.
- **verwaltet:** bedeutet, dass das Management, also die Geschäftsführung einer juristischen Person, von einer öffentlichen Behörde eingesetzt wird und mehr als 50% der Stimmrechte/ Anteile besitzt. Es liegt dann eine direkte Administration und Kontrolle dieser Organisation durch eine öffentliche Behörde vor
- **kommerzieller Charakter:** bedeutet, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Die im Energieeffizienzgesetz (EnEFG) verwendete Begriffsbestimmung der „öffentlichen Stellen“ gemäß § 3 Nummer 22 EnEFG lehnt sich dabei an die Begriffsbestimmung der „öffentlichen Einrichtungen“ der EU-Richtlinie an. Dabei werden die „öffentlichen Stellen“ gemäß EnEFG wie folgt definiert:

*„**Öffentliche Stellen:** Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und/oder der Länder finanziert werden.“*

Die Beurteilung einer öffentlichen Stelle werden durch die Begriffsbestimmung des EnEFG durch drei weitere Kriterien ergänzt:

- **Ausgeschlossen** sind natürliche und juristische Personen mit **kommerziellem oder gewerblichem Charakter**
- **Ausgeschlossen** sind die Gebietskörperschaften der **Kommunen**

- **Einbezogen** sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die **mehrheitlich** durch **institutionelle Zuwendungen** des Bundes und/oder der Länder **finanziert** werden

Falls die juristische Person als „öffentliche Stelle“ einzuordnen ist, dann sind alle Standorte der Person als diese zu betrachten. Hierbei ist zu beachten, dass die juristische Einheit zu betrachten ist.

1.9 Unternehmen

- **Sind Landwirte Unternehmen, oder gibt es Ausschlüsse? Betreiber von Biogasanlagen? Inklusive Kraftstoffverbrauch?**

Das EDL-G als auch das EnEfG machen keine Ausschlüsse. Weitere Information zum Unternehmensbegriff können dem Merkblatt „[Energieaudits](#)“ entnommen werden.

- **Kleine Unternehmen (10 Mitarbeiter) müssen ein EnMS / UMS einführen, wenn diese einen Gesamtendenergieverbrauch über 7,5 GWh/a haben?**

Ja, alle Unternehmen, die einen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch der letzten drei Jahren von mehr als 7,5 GWh/a besitzen, sind gemäß § 8 EnEfG verpflichtet ein EnMS oder UMS einzurichten.

- **Spielt die Anzahl der Vollzeitmitarbeiter noch eine Rolle? Regelung zu verbundenen Unternehmen?**

Die Anzahl der Vollzeitäquivalenten von Mitarbeitern spielt weiterhin eine Rolle zur Ermittlung des Schwellenwertes für die Einstufung eines Unternehmens als KMU i. S. d. EU-KMU-Definition. Nach § 8 EDL-G sind alle Unternehmen die nicht als KMU gelten, verpflichtet alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. §§ 8 und 9 EnEfG verpflichten hingegen alle Unternehmen ab einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch unabhängig ihres Unternehmens Status als KMU. Mit der Novelle des EDL-G wird die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits ebenfalls auf den durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh/a festgelegt. Danach ist der Unternehmensstatus dann nicht mehr ausschlaggebend und damit auch die Anzahl der Vollzeitäquivalente.

- **Wie werden genossenschaftliche Banken und Sparkassen eingestuft?**

Sparkassen erfüllen den zweiten Halbsatz der Legaldefinition gemäß § 3 Nummer 22 EnEfG. Obwohl Sparkassen in der Regel als Anstalten öffentlichen Rechts organisiert sind, weisen sie aufgrund ihrer Tätigkeiten als juristische Personen einen kommerziellen oder gewerblichen Charakter auf. Folglich werden Sparkassen, nicht als öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Nummer 22 EnEfG betrachtet. Daher unterliegen sie dem Anwendungsbeereich der §§ 8 und 9 EnEfG.

Eine Sparkasse hat einen gewerblichen Charakter, da sie als Finanzinstitut agiert, das primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Obwohl Sparkassen im Allgemeinen als öffentlich-rechtliche Institute gegründet sind und eine gemeinwohlorientierte Aufgabe haben, nämlich die Förderung der regionalen Wirtschaft und die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden, ist ihr Betrieb dennoch gewerblich ausgerichtet.

Die Sparkassen bieten eine Vielzahl von Finanzprodukten und Dienstleistungen an, darunter Einlagen- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Zahlungsverkehrsdienste. Sie erheben in der Regel Gebühren und Zinsen für diese Dienstleistungen und streben nach Rentabilität.

Darüber hinaus engagieren sich Sparkassen oft in Marketingaktivitäten, um Kunden zu gewinnen und ihre Dienstleistungen bekannt zu machen. Sie sind in einem wettbewerbsorientierten Umfeld tätig und streben danach, Marktanteile zu gewinnen und ihre Geschäftstätigkeiten auszubauen. All diese Merkmale verleihen den Sparkassen einen deutlich gewerblichen Charakter.

1.10 Verpflichtetes Unternehmen

- **Braucht ein KMU in Zukunft auch ein Energieaudit ab 2,77 GWh im Jahr?**

Ja, mit der Novelle des EDL-G werden zukünftig Unternehmen, unabhängig ihres Unternehmensstatus, ab 2,77 GWh/a Gesamtendenergieverbrauch verpflichtet alle vier Jahre ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen.

- **Wenn verbundene Unternehmen jeweils über 2,77 GWh/a Gesamtenergieverbrauch haben, können diese in einem Energieaudit zusammengefasst werden, oder müssen separate Energieaudits durchgeführt werden?**

Mit der Novelle des EDL-G werden zukünftig Unternehmen ab 2,77 GWh/a Gesamtenergieverbrauch verpflichtet alle vier Jahre ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchzuführen. Dabei können weiterhin verbundene Unternehmen in einem Energieaudit unter den nachfolgenden Bedingungen zusammengefasst werden.

Für jede rechtliche Einheit gilt:

1. Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs
2. Analyse von min. 90 % des Gesamtenergieverbrauchs
3. Ermittlung und wirtschaftliche Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen
4. Erstellung von Veröffentlichung von Umsetzungsplänen gemäß § 9 EnEFG

- **Wie verhält es sich mit den verbundenen Unternehmen? Bezieht sich die Schwelle von 2,77 GWh/a auf die kleinste rechtliche Einheit? Wie werden die Schwellen berücksichtigt, wenn unterschiedliche Firmierungen vorliegen (Mutter-Tochterunternehmen)?**

Die Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs bezieht sich immer auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit. Das bedeutet das jede Einheit prüfen muss, ob sie unter die Verpflichtung der jeweiligen Gesetze fällt.

- **Eine Hotelgruppe hat mehrere Standorte. Zählt die Summe vom Energieverbrauch oder jeder Standort einzeln?**

Die Anforderung beziehen sich auf die kleinste rechtlich selbständige Einheit.

- **Wer informiert die betreffenden Unternehmen über die Umsetzungspflicht, Schwellenwerte usw.?**

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens werden Verbände gebeten, ihre Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Rahmen einer Verbandsanhörung abzugeben. Zu diesem Zeitpunkt erhalten sie die entsprechenden Informationen zu den kommenden Regelungen und informieren, nach unserem Kenntnisstand, in der Regel die ihnen angehörigen Unternehmen. Auch das BMWK sowie das BAFA informieren stets über Pressemitteilungen und Newsletter über neue Änderungen.

- **Treffen die genannten Forderungen auch auf Unternehmen zu, die in der BRD ansässig sind, aber die Zentrale in einem EU Staat ansässig ist?**

Ja, wenn es sich um rechtlich selbständige Einheit handelt.

- **Muss ein Unternehmen ohne Energieverbrauch weiterhin eine Online-Energieauditerklärung abgeben?**

Unternehmen die keinen Endenergieverbrauch besitzen sind nicht zur Abgabe einer Online-Energieauditerklärung verpflichtet.

- **Muss ein Unternehmen den Umsatz und die Bilanzsumme angeben? Können diese Angaben zukünftig weggelassen werden?**

Aktuell sind Unternehmen, die nicht den Status eines KMU gemäß der EU-KMU-Definition erfüllen, nach § 8 EDL-G verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen. Die Kriterien beziehen sich auf die Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme. Mit der kommenden Novelle des EDL-G werden die Anforderungen an den durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch geknüpft. Unternehmen, die nach Inkrafttreten der Novelle im Rahmen einer Stichprobenkontrolle geprüft werden, können jedoch weiterhin aufgefordert werden, diese Angaben zu melden. Dies ist notwendig, um die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits vor der Novelle zu überprüfen.

1.11 90%-Regelung / MSV / Bagatellschwelle

- **Zählen Unternehmen mit über 7,5 GWh/a mit in die 100% der Unternehmensgruppe?**
Nein, Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh/a müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß § 8 EnEFG einrichten und sind daher von der Energieauditpflicht nach § 8 EDL-G befreit. Eine Hinzurechnung von Unternehmen, die nach § 8 EnEFG verpflichtet sind, zum Gesamtenergieverbrauch einer Unternehmensgruppe und die anschließende Anwendung der 90%-Regelung im Gruppenverbund ist ausgeschlossen.
- **Wird es die 90% Regelung auch zukünftig im EDL-G geben?**
Die 90%-Regelung bezieht sich auf die nach § 8a Abs. 1 Nummer 5 EDL-G geforderte Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität eines Energieaudits. Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens untersucht wurden. Diese Regelung bleibt von der Novelle unberührt und besteht weiterhin für jede rechtlich selbständige Einheit.
- **Können Unternehmen im Konzern mit mehr als 2,77 GWh/a aber weniger als 7,5 GWh/a das MSV anwenden, oder ist das MSV nur noch im einzelnen Unternehmen zulässig?**
Ein Unternehmensverbund, dessen eigenständige Unternehmen mehr als 2,77 GWh/a aber weniger als 7,5 GWh/a besitzen und über eine gleichartige Standortstruktur mit vergleichbaren Standorten verfügen, können nach der Novelle des EDL-G weiterhin das Multi-Site-Verfahren im Gruppenverbund nutzen.
- **Muss die Meldung des Gesamtenergieverbrauchs bei Bagatellschwellen durch einen Energieauditor nach EDL-G oder Energieauditor nach DIN 16247 gemeldet werden?**
Nein, die Meldung kann von dem nach § 8 EDL-G verpflichteten Unternehmen gemeldet werden. Ein Energieauditor ist für die Meldung nicht zwingend notwendig.
- **Ist eine Meldung bei einem Energieverbrauch < 2,77 GWh/a analog zur aktuellen Bagatellschwelle von 500 MWh geplant?**
Nein, Unternehmen die weniger als 2,77 GWh/a durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch haben sind nach der Novelle des EDL-G nicht verpflichtet und brauchen demzufolge keine Online-Energieauditerklärung abgeben.

2. EnMS / UMS Einrichtung / Zertifizierung

- **Verpflichtung zur Umsetzung, wenn Schwellenwert am 18.11.2023 überschritten wurde und später wieder unterschritten wird?**
Unternehmen, die den Schwellenwert von 7,5 GWh/a im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre zum Stichtag 18.11.2023 oder zum 01.01. eines Folgejahres überschreiten, müssen ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem (UMS) nach EMAS einrichten. Diese Einrichtung ist mit einer Zertifizierung bei (EnMS) oder mit einer Eintragung ins EMAS-Register bei (UMS) abzuschließen.
Sollte das Unternehmen während des 20-monatigen Einrichtungszeitraums für ein EnMS oder UMS den durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von 7,5 GWh/a in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren dann unterschreiten, indem der Betrachtungszeitraum um ein abgeschlossenes Kalenderjahr fortschreitet, bleibt die Einrichtungsverpflichtung gemäß EnEFG bestehen. Wenn der durchschnittliche Gesamtenergieverbrauch der letzten drei Jahre, nach erfolgreicher Einrichtung eines dieser Systeme, dann weniger als 7,5 GWh/a beträgt, kann das Unternehmen wählen, ob es das EnMS oder UMS weiterführt oder auslaufen lässt. Sollte das Unternehmen das EnMS oder UMS auslaufen lassen, entfällt die Freistellung von der Pflicht nach § 8 Abs. 1 EDL-G. Das verpflichtete Unternehmen ist dann, sofern es Nicht-KMU-Status hat, bzw. nach der Novellierung des EDL-G einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von 2,77 GWh/a in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren hat, zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet.

- **Muss die Einrichtung eines EnMS / UMS mit einer Zertifizierung / Eintragung ins EMAS-Register abgeschlossen werden?**
Ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 bzw. ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach EMAS muss zwingend mit der Zertifizierung bei EnMS bzw. Eintragung ins EMAS-Register bei (UMS) abgeschlossen werden. Diese Dokumente sind der Nachweis, dass das entsprechende System vom jeweiligen Unternehmen eingerichtet und betrieben wird. Vgl. Anlage 2 zu § 10 Satz 2 EnEfG.
- **Wie hat die Nachweisführung hierzu als Unternehmen gegenüber dem BAFA zu erfolgen?**
Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle werden Unternehmen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angeschrieben und aufgefordert innerhalb einer gesetzten Frist Informationen und Daten über das auf der Internetseite unter www.bafa.de > Energie > Energieberatung & Energieaudit > [Energieaudit nach EDL-G](#) befindliche elektronische Rückmeldeformular zur Stichprobenkontrolle zu übermitteln. Das BAFA überprüft anhand der übermittelten Daten ob das angeschriebene Unternehmen in den Anwendungsbereich sowie unter die Verpflichtung des § 8 Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) oder der §§ 8 und 9 des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) fällt. Auch wenn das Unternehmen nicht unter den Anwendungsbereich der Gesetzte EDL-G oder EnEfG fällt, ist es dennoch verpflichtet entsprechende Angabe über das elektronische Rückmeldeformular abzugeben.
Als Hilfestellung steht den Unternehmen die ebenfalls auf unserer Internetseite veröffentlichte [Ausfüllhilfe für das elektronische Rückmeldeformular zur Stichprobenkontrolle](#) zur Verfügung.
- **Werden Zertifizierungen / Konformität der Zertifizierung geprüft?**
Ja, im Rahmen der Stichprobenkontrolle werden die eingereichten Zertifikate auf Gültigkeit und Konformität geprüft?
- **Warum gilt sowohl im EDL-G als auch im EnEfG nur ein Umweltmanagementsystem nach EMAS und nicht nach DIN EN ISO 14001?**
Dies ist die Entscheidung des Gesetzgebers bei der Umsetzung der EU Richtlinie in nationales Recht gewesen. Die EU fördert EMAS als bevorzugtes Instrument zur Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen, um eine konsistente und hohen Umweltstandard innerhalb der Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Die Anerkennung von EMAS in europäischen Gesetzen wie dem EDL-G und EnEfG ist ein Mittel, um diese konsistente Anwendung zu unterstützen und zu fördern.
- **Die Zertifizierung eines EnMS oder UMS für Unternehmen mit einer Vielzahl von kleinen Standorten, wie in etwa Filialisten, wird wahrscheinlich sehr kostenintensiv. Sind hier Vereinfachungen geplant?**
Während die Zertifizierung eines EnMS oder UMS für Unternehmen mit vielen kleinen Standorten tatsächlich kostenintensiv sein kann, gibt es bereits einige etablierte Vereinfachungen wie die Matrixzertifizierung. Bei Fragen bezüglich des Zertifizierungsprozessen wenden sie sich bitte an die [Deutsche Akkreditierungsstelle](#) (DAkkS) oder an eine von der DAkkS akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft.
- **Was passiert, wenn der Zertifizierungsprozess innerhalb der 20 Monate gestartet wurde, aber aufgrund fehlender Kapazitäten der Zertifizierungsstellen nicht vollständig abgeschlossen werden konnte?**
Der Gesetzgeber geht derzeit davon aus, dass genügend Kapazitäten vorhanden sind, damit alle verpflichteten Unternehmen bis zum gesetzten Stichtag ihre Zertifizierung abschließen können. Sollte ein Unternehmen wider Erwarten seiner Verpflichtung nach § 8 EnEfG nicht rechtzeitig nachkommen können, wird empfohlen, die Bemühungen des Unternehmens, z. B. durch entsprechende Anfragen oder ähnliche Maßnahmen, zu dokumentieren. Dies dient dazu, im Falle einer Stichprobenkontrolle durch das BAFA die Bemühungen glaubhaft darlegen zu können. Das BAFA würde dann im Rahmen seines Ermessens entscheiden. Eine über die 20 Monate hinausgehende Übergangsfrist sieht das Gesetz nicht vor.

3. Gesamtenergieverbrauch

- **Wo findet man Information zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs?**
Das BAFA hat für die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ein Merkblatt unter: www.bafa.de > Energie > Energieberatung & Energieaudit > [Energieaudit nach EDL-G](#) veröffentlicht.
- **Wie ist Endenergie am Standort unter den verschiedenen Unternehmen eines Konzerns abzugrenzen, die an einem Standort sitzen und auf gemeinsamer Fläche sitzen und arbeiten (also Messung nur extrem aufwändig möglich).**
Sollten mehrere Unternehmen in einem Gebäude Energie verbrauchen (z. B. für Strom und Wärme) und diese kann nicht getrennt erfasst werden, kann über einen Verteilschlüssen (z.B. genutzte Flächen oder Anzahl Mitarbeiter) der Energieverbrauch den am Standort tätigen Unternehmen zugeordnet werden. Die Ermittlung bzw. Zuordnung des Gesamtenergieverbrauchs auf die am Standort tätige Unternehmen ist im Energieauditbericht zu dokumentieren.
- **Wie ist der Gesamtenergieverbrauch bei vermieteten Objekten zum Beispiel bei Wohnheimen zu ermitteln?**
Der Gesamtenergieverbrauch eines Wohnheimbetreibers ist die bezogene Energie abzüglich der an Dritte (Mieter) weitergeleiteten Energie (z. B. Wärme) die für diese bezahlen. Demnach sind Umwandlungs- und Verteilungsverluste beim Unternehmen mit zu berücksichtigen. Die von den einzelnen Bewohnern verbrauchte Wärme ist, entsprechend den Messungen der Wärmemengenzähler, diesen zuzuordnen.
- **Muss, kann Gesamtenergieverbrauch durch Wärmeverbrauch witterungsbereinigt werden?**
Nein, es ist stets die tatsächliche im Betrachtungszeitraum verbrauchte Energie zu bilanzieren.
- **Bilanzierungsregelung für Kraftstoffverbrauch internationaler Transporte – Polen – Deutschland – Spanien?**
Energieverbrauch internationaler Transporte sind zu berücksichtigen, wenn diese in Deutschland starten und das jeweils verpflichtete Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat, siehe hierzu [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#)
- **Wie ist mit Unternehmensstandorten außerhalb Deutschlands umzugehen? Sind Energieverbräuche außerhalb Deutschlands, für die Ermittlung der Schwellenwerte (2,5 GWh/a, 7,5 GWh/a) zu berücksichtigen? Sind diese Standorte außerhalb Deutschlands mit zu auditieren?**
Es ist generell ist nur der Endenergieverbrauch in Deutschland bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu bilanzieren, siehe [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#). Demzufolge müssen Unternehmensstandorte außerhalb Deutschlands auch nicht auditiert werden.
- **Wie wird in ein öffentliches Netz eingespeister Strom (an Dritte weitergeleitet) aus BHKW bilanziert?**
Energie die an Dritte weitergeleitet (in ein öffentliches Netz eingespeist wird) braucht das verpflichtete Unternehmen bei seinem Gesamtenergieverbrauch nicht mit zu berücksichtigen, siehe [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#).
- **Gibt es bei den Ausnahmen zum Gesamtenergieverbrauch für privat genutzte Dienstwagen eine Unterscheidung bei EGL-G und EnEg?**
Nein, in beiden Fällen kann der Kraftstoffverbrauch von privat genutzten Dienstwagen unberücksichtigt bleiben. Bei der Bilanzierung des Gesamtenergieverbrauchs liegt der Fokus auf der Endenergie, die direkt im Zusammenhang mit den betrieblichen Aktivitäten des Unternehmens steht. Privat genutzte Dienstwagen fallen außerhalb des direkten betrieblichen Einflussbereichs und werden nicht als Teil des betrieblichen Endenergieverbrauchs betrachtet. Unternehmen sind nur für den Endenergieverbrauch verantwortlich, den sie direkt kontrollieren und beeinflussen können. Der Kraftstoffverbrauch für private Fahrten liegt außerhalb dieser Kontrolle und Verantwortung.

- **Wie soll der Energieverbrauch im Home-Office erfasst werden?**
Der Energieverbrauch im Home-Office muss bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs nicht erfasst werden, siehe [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#)
- **Was ist mit dem Hilfsenergieverbrauch für Windenergieanlagen (WEA) (Beleuchtung, etc.)?**
Die Hilfsenergien müssen bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs miterfasst werden, da sie zur Aufrechterhaltung des Prozesses notwendig sind.
- **Im EDL-G sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorübergehende Standorte (z. B. Baustellen) unter bestimmten Umständen von der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ausgenommen. Wie sieht dies beim EnEFG aus?**
Das Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs nach EDL-G und EnEFG hebt hervor, dass nach EDL-G und EnEFG der gesamte Endenergieverbrauch (100%) eines Unternehmens im Betrachtungszeitraum zu ermitteln ist.

3.1 Verluste

- **Von wem werden Erzeugungs- und Übertragungsverluste berücksichtigt, oder können diese vernachlässigt werden?**
Verluste von internen Verteilnetzen sind beim Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens zu berücksichtigen. Wird in ein externes Versorgungsnetz eingespeist unterliegen die Netzverluste im Stromnetz bereits der Anreizregulierung und in Fernwärmenetze der Fernwärmeverordnung. Diese müssen bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs nicht erfasst werden.
- **Wie sieht das bei Wärmelieferanten aus? Ist das Erdgas im Kessel EE oder die Fernwärme (Weiterleitung mit Wandlungsverlust) Gehören Umwandlungsverluste in die Bilanzgrenze, wenn danach das Endprodukt weitergeleitet wird?**
Umwandlungsverluste sind beim verpflichteten Unternehmen mit zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die gewandelte Energie anschließend selbst genutzt wird oder in ein externes Versorgungsnetz eingespeist wird. Es ist also generell die vor einer Energieumwandlung eingesetzte Energie bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen.
- **Wie werden bei der Gesamtenergieerhebung Umwandlungsverluste im eigenen Unternehmen z. B. bei Betrieb von Hochspannungs-/Mittelspannungstransformatoren berücksichtigt?**
Sofern die Transformatoren hinter dem Zähler des EVU sind, sind deren Umwandlungsverluste beim Unternehmen mit im Gesamtenergieverbrauch zu berücksichtigen.

3.2 Regenerative Energien & Umgebungswärme

- **Wie ist der mit einer Photovoltaik-Anlage selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strom bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu behandeln?**
Der von der eigenen Photovoltaik-Anlage erzeugte und selbst verbrauchte Strom reduziert nicht den Gesamtenergieverbrauch, sondern lediglich die Stromkosten. Demzufolge ist der von der Photovoltaik-Anlage erzeugte und nicht an Dritte weitergeleitete (ins Netz eingespeiste) Strom bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs mit zu berücksichtigen, siehe [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs](#).
- **Warum wird Solarthermie und PV / Windenergie anders bewertet? Wo ist die Begründung?**
Gemäß § 3 Nr. 8 EnEFG zählt Solarthermie nicht zur Endenergie.
Die Begründung kann der Gesetzesbegründung zum EnEFG auf Seite 47 der [Drucksache 20/6872](#) entnommen werden. „Mit der Begriffsbestimmung von Endenergie legt die Vorschrift fest, dass nur derjenige Teil der Primärenergie vom Begriff „Endenergie“ umfasst ist, der den Verbrauchenden nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten tatsächlich zur Verfügung steht. Mit der Klarstellung, dass die Umweltwärme und

Umweltkälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie gehört, wird verdeutlicht, dass die Nutzung von Umweltwärme, von Umweltkälte sowie von Solarthermie den Endenergieverbrauch reduziert. Für eine Wärmepumpe und Solarthermieanlage wird daher nur der Stromverbrauch als Endenergieverbrauch angerechnet.“

- **Gilt Nutzung von Abwärme als "Umgebungswärme"?**
Nein, die Nutzung von Abwärme aus einem Prozess stellt keine Umgebungswärme dar.
- **Wenn Wärme an externen Kühlturbetreiber zur Entsorgung abgegeben wird – ist diese für den Gesamtendenergieverbrauch zu berücksichtigen?**
Abwärme die weggekühlt wird, sei es intern oder extern, kann nicht von dem Gesamtendenergieverbrauch abgezogen werden, da sie nicht einem Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- **Zählen Thermalwasser und Grundwasser auch als Umgebungswärme?**
Die Nutzung von Wärme aus hydrothermalen Geothermie (Nutzung von Thermalwasser-Aquiferen) für Badewasser stellen i. S. d. EnEFG keinen Endenergieverbrauch dar. Die hydrothermale Geothermie nutzt als Quelle eine Form der Umwelt- bzw. Umgebungswärme, welche gemäß der Begriffsbestimmung nach § 3 Nummer 8 EnEFG nicht als Endenergie zählt. Zwar wird durch die Nutzung des Thermalwassers das konventionelle Aufheizen des Badewassers vermieden und der ansonsten dafür erforderliche Energieverbrauch durch die Nutzung des Energiegehalts des Thermalwassers gedeckt. Allerdings erfordert dies keinen eigenen Energieaufwand des Unternehmens und es werden keine handelsüblichen Energieerzeugnisse bezogen, wie es beispielsweise bei einer Tiefengeothermie-Wärmepumpe der Fall wäre (in diesem Fall wäre nur der Stromverbrauch der Wärmepumpe zu bilanzieren).
- **Muss bezogene Wärme als Energiebezug berücksichtigt werden? Wie wird die Energiemenge berechnet – Welches dT ist anzusetzen?**
Bei der Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs ist auch von Dritten bezogene Wärme mit zu berücksichtigen. Die Ermittlung der bezogenen Wärmemenge erfolgt über einen Wärmemengenzähler der die Temperatur zwischen Vor- und Rücklauf und dem Volumen des Wärmeträgermediums misst.

3.3 Energieträger

- **Wie wird Rohbiogas eingestuft, welches direkt auf der Biogasanlage verbraucht wird um den Anlagenbetrieb (Fermenterheizung usw.) aufrecht zu erhalten? Ist dies auch als Endenergieverbrauch dem Betreiberunternehmen anzurechnen oder zählt dieses Rohbiogas als Primärenergie?**
Der zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Energieverbrauch zählt generell zum Gesamtendenergieverbrauch des Unternehmens. Dementsprechend ist der Energieeinsatz von Rohbiogas zu bilanzieren.
- **Was ist mit Biomasse Holz – als Abfall / Reststoffe aus der Produktion eines verarbeitenden Betriebes?**
Holz, das zur Herstellung von Produkten verwendet wird, muss bei der Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs nicht berücksichtigt werden. Lediglich das im Herstellungsprozess anfallende Restholz (z. B. Verschnitt), das das Unternehmen selbst energetisch verwertet, ist bei der Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs zu berücksichtigen.
- **Bilanzierung von Druckluft? Druckluftmenge oder die anteilige Strommenge?**
Für die Weiterleitung / Verkauf von Druckluft wird der Volumenstrom und Druck, bzw. Druckniveau für die Ermittlung der Energie benötigt. Die bei der Erzeugung von Druckluft entstehenden Umwandlungsverluste sind dem Gesamtendenergieverbrauch des Unternehmens zuzurechnen das die Druckluft erzeugt.
- **Energieverbrauch: Gilt bei Erdgas der Heiz- oder der Brennwert?**
Es gilt der Brennwert des Erdgas zur Ermittlung des Energieinhaltes und der darauf aufbauenden Berechnung des Gesamtendenergieverbrauchs, siehe [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs](#) Seite 10.

- **Gehört die Energie von Serverfarmen die für das Unternehmen die Daten verwalten auch oder nur den Unternehmen oder der Serverfarm zuzurechnen?**

Die Energie, die zum Betrieb der Serverfarmen notwendig ist, ist dem Gesamtendenergieverbrauch des Betreibers der Serverfarm zuzurechnen.

- **Müssen Schweißgase oder Schutzgase beim Schweißen bei der Bilanzierung berücksichtigt werden?**

Technische Gase (z. B. Sauerstoff bzw. Brenngase für Schweißprozesse, Wasserstoff zur Aufrechterhaltung der notwendigen Stickstoff-Wasserstoffatmosphäre in den Sinteröfen, etc.), welche ausschließlich als Hilfs bzw. Prozessstoffe fungieren, müssen im Rahmen der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs nicht berücksichtigt werden.

- **Was ist mit Luft, O2 oder N2 zur Inertisierung von Prozessen, wenn die nicht ins Produkt gehen, sondern später in Atmosphäre aufgeht?**

Technische Gase, die nicht zur Energie- oder Wärmeerzeugung gedacht sind, brauchen bei der Ermittlung des Gesamtenergiebedarfs nicht berücksichtigt werden.

- **Gilt flüssiger Stickstoff als Energieträger, wenn dieser primär der Kühlung dient?**

Flüssiger Stickstoff zählt nicht als handelsübliche Form von Energieerzeugnissen im Sinne des § 3 Nummer 11 EnEfG. Energieerzeugnisse sind Materialien oder Medien, die Energie speichern und diese freisetzen können, um Arbeit zu verrichten. Typische Beispiele für solche Erzeugnisse sind fossile Brennstoffe (wie Erdöl und Erdgas), elektrische Energie und erneuerbare Energien (wie Wind- und Solarenergie). Flüssiger Stickstoff fällt nicht in diese Kategorie, da er keine Energiequelle darstellt, sondern hauptsächlich als Kühlmittel zur Wärmeübertragung verwendet wird.

- **Was gilt für Stapler-Gase?**

Die Gase zum Betrieb von Staplern sind beim Gesamtendenergieverbrauch mit zu berücksichtigen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 514

E-Mail: energieaudits@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1245

Fax: +49(0)6196 908-11 1245

Stand

17.07.2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.